

Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Batzlower Mühlenfließ-Büchnitztal“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mugv.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

**Festlegung eines einheitlichen elektronischen
Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren)
für die Niederschriften der Ergebnisse
von Trinkwasseruntersuchungen
im Land Brandenburg**

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 19. September 2013

Aufgrund von § 15 Absatz 3 Satz 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), die durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird durch das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) als zuständige oberste Landesbehörde Folgendes bestimmt:

1. Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nummer 2 TrinkwV 2001 hat für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen auf Datenträgern bestimmte EDV-Verfahren zu verwenden. Als EDV-Verfahren wird die Softwareschnittstelle bezeichnet, die den Austausch von Daten ermöglicht.
2. Es ist jeweils das EDV-Verfahren zu verwenden, welches in dem Gesundheitsamt genutzt wird, an das die Kopie der Niederschrift nach § 15 Absatz 3 Satz 4 TrinkwV 2001 zu übersenden ist.

Hinweis

Im Land Brandenburg kommen Datenbanksysteme mit der Software „ISGA“[®] und „Octaware“[®] zum Einsatz. Die Beschreibung der Softwareschnittstelle (EDV-Verfahren) und das aktuell geltende Format werden im Internet auf der MUGV-Seite des Landes Brandenburg bekannt gemacht.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt sechs Monate nach der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) erlässt diese Allgemeinverfügung nach § 15 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV 2001.

Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV 2001 kann das MUGV bestimmen, dass für die Niederschriften der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse auf Datenträgern einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren (EDV-Verfahren) anzuwenden sind. Mit der Festlegung zur Verwendung von bestimmten EDV-Verfahren wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Daten in elektronischer Form über eine Softwareschnittstelle übermittelt werden. Dies stellt eine Anpassung an den kommunikationstechnischen Fortschritt dar. Weiterhin wird damit das Einpflegen von Daten in die bestehenden Datenbanken der Behörden sowie die Berichterstattung nach EU-einheitlichen Vorgaben in elektronischer Form gewährleistet.

Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nummer 2 TrinkwV 2001 ist zur Übermittlung der Kopie der Niederschrift der Untersuchungsergebnisse an das Gesundheitsamt nach § 15 Absatz 3 Satz 4 TrinkwV 2001 verpflichtet. Um die Kompatibilität, die Sicherstellung einer hohen Qualität und eine zeitnahe Übersendung von Untersuchungsergebnissen zu gewährleisten, sind bereits für die Erstellung der Niederschriften selbst die erforderlichen EDV-Verfahren anzuwenden. Durch den Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 3 Nummer 2 TrinkwV 2001 ist daher sicherzustellen, dass die für die Durchführung der Untersuchungen beauftragte und zugelassene Untersuchungsstelle die Ergebnisse in der entsprechenden elektronischen Form darstellt und übermittelt.

Die Beauftragung einer Untersuchungsstelle erfolgt in der Regel durch den Abschluss eines Vertrages. In bestimmten Fällen, zum Beispiel Untersuchungen bei Kleinanlagen zur Eigenversorgung, kann es sinnvoll sein, dass die Untersuchungsstelle zur Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an das Gesundheitsamt vertraglich ermächtigt wird. Die entsprechenden EDV-Vorgaben sind dabei im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV 2001 einzuhalten. So können auch Inhaber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung dieser Allgemeinverfügung nachkommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage seinen Sitz oder Wohnsitz haben. Liegt dieser Sitz oder Wohnsitz nicht im Land Brandenburg, so ist das Verwaltungsgericht Potsdam zuständig.

Verwaltungsgerichte in Brandenburg

Verwaltungsgericht Cottbus
Vom-Stein-Straße 27
03050 Cottbus

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts, bei dem die Klage zu erheben ist, über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hinweis zur Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 45 aus und kann während der allgemeinen Dienstzeit Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr, am Freitag von 9 bis 14 Uhr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingesehen werden.

Öffentliche Bestellung und Vereidigung eines Versteigerers

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten
Vom 27. September 2013

Auf Grund des § 34b Absatz 5 der Gewerbeordnung hat das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten Herrn Sebastian Protz, wohnhaft in Dallgow-Döberitz, Bahnhofstr. 49 c, am 26. September 2013 als besonders sachkundigen Versteigerer allgemein öffentlich bestellt und vereidigt.

Anpassung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Frauen und Familie
Vom 24. September 2013

I.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Erstattungsverordnung vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99), die zuletzt durch Verordnung vom 30. August 2013 (GVBl. II Nr. 66) geändert worden ist, werden die Erstattungspauschalen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wie folgt festgesetzt und bekannt gemacht:

1. Die Jahrespauschale nach § 1 Absatz 1 beträgt 2 273 Euro.
2. Die jährliche Pauschale pro Personalstelle nach Anlage 1 beträgt 51 307 Euro.
3. Die jährliche Pauschale für die zusätzliche Personalstelle nach Anlage 2 Nummer 1 beträgt 51 307 Euro.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Anpassung der Erstattungspauschalen vom 16. April 2012 (ABl. S. 620) außer Kraft.